

Dokumente zum Jahres-Versicherungsschutz Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19

Beilage COS19

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife.
Diese sind auf Ihrer Prämienrechnung/Versicherungsschein dokumentiert.

Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),
Christof Flosbach, Torsten Haase
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VerSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden, einer vereinbarten Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen zu Ihrer Hauptversicherung. Für Ihren Vertrag zu diesem Jahres-Ergänzungs-Schutz gelten die VB-ERV JV 2021/Covid-19.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die zu zahlende Prämie ist auf der Prämienrechnung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungsteuer. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungsteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen Land anfallende Versicherungsteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Erstprämie ist sofort nach Vertragsbeginn fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Erstprämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Vertrag

Hinweis:

Es gelten die Versicherungsbedingungen des Hauptversicherungsvertrages, soweit nichts Abweichendes in den Versicherungsbedingungen dieses Jahres-Ergänzungs-Schutz geregelt ist.

Wie kommt der Vertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. Als Ergänzung der Stornokosten-Versicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz dieses Jahres-Ergänzungs-Schutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn um 12.00 Uhr mittags, jedoch nicht vor Buchung der Reise. Als Ergänzung der Reiseabbruch-Versicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn dieses Jahres-Ergänzungs-Schutz, frühestens aber mit dem Antritt der jeweiligen Reise.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

– Widerrufsbelehrung –

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45, 81605 München
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwi-

schen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Wie kann der Vertrag beendet werden? Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kann durch Kündigung beendet werden, er endet automatisch, wenn die Hauptversicherung gekündigt wurde.

Ihr Versicherungsschutz endet als Ergänzung der Stornokosten-Versicherung mit dem Antritt Ihrer jeweiligen Reise. Als Ergänzung der Reiseabbruch-Versicherung endet Ihr Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre jeweilige Reise beendet haben.

In allen Sparten endet Ihr Versicherungsschutz aber spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende um 12.00 Uhr mittags. Endet das Versicherungsjahr vor oder während einer Reise? Dann besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist. Nach einer Kündigung des Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 ist ein Neuausschluss nicht mehr möglich, da der Abschluss des Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 nur zusammen mit der Hauptversicherung möglich ist.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

ERGO Reiseversicherung AG


Bader


Haase

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 89 4166-1766 an.

Allgemeine Hinweise

Versicherte Reisen:

Versichert sind alle Ihre Reisen (einschließlich Tagesreisen), die Sie weltweit unternehmen. Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen oder Ihre Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten. Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen oder Ihre Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Einzelperson / Familie / Paar:

Versicherungsschutz besteht sowohl für Einzelpersonen als auch für Paare und Familien.

Als **Paar** gelten zwei Erwachsene.

Als **Familie** gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Alleinreisende Kinder, die nicht eigene Kinder oder Enkelkinder sind, sind nicht versichert.

Erreichen der Altersgrenze „mitversichertes Kind“:

Überschreitet ein im Familien-/Paartarif mitversichertes Kind die Altersgrenze, endet dessen Versicherungsschutz zum Ende des Versicherungsjahres. Wir weisen Sie rechtzeitig auf die Beendigung des Versicherungsschutzes hin.

Vertragslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn es nicht spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (Beispiel: Brief, E-Mail) gekündigt wird.

| | | | | |
|--|--|---------------|-------------------------------|-------|
| Jahresprämie pro Einzelperson bzw. Familie / Paar | Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 für alle Reisen (inkl. Tagesreisen) | | | |
| | alle Verkehrsmittel, Welt | | | |
| | jedes Alter | | | |
| | mit Selbstbeteiligung | | ohne Selbstbeteiligung | |
| | Prämie | Tarif | Prämie | Tarif |
| € 17,- | JCOS19 | € 19,- | XCOS19 | |

Versicherungsbedingungen für den Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV JV 2021/Covid-19)

Die nachfolgenden Regelungen und das Glossar gelten zusammen für Ihren Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt. Diese Versicherungsbedingungen gelten in Verbindung mit den Versicherungsbedingungen Ihrer bei uns bestehenden Jahres-Versicherung (Hauptversicherung).

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person.
- 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU/des EWR haben. Versichern Sie eine andere Person? Dann muss auch diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU/des EWR haben.
- 1.3 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.
2. **Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?**
Mit dem Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 haben Sie Versicherungsschutz für alle Reisen, die mit einer Jahres-Versicherung der ERV abgesichert sind.

Voraussetzung ist:

- A) Sie haben den Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 zusammen mit der Jahres-Versicherung der ERV (Hauptversicherungsvertrag) abgeschlossen,
 - B) der Vertragsbeginn des Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 und der Jahres-Versicherung der ERV (Hauptversicherungsvertrag) sind identisch und
 - C) die abgeschlossene Hauptversicherung enthält eine Reiserücktritts-Versicherung (Stornokosten-Versicherung und/oder Reiseabbruch-Versicherung).
3. **Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz für den Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19?**
 - 3.1 Der Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 ergänzt den Versicherungsschutz Ihres Hauptversicherungsvertrages.
 - 3.2 Als Ergänzung der Stornokosten-Versicherung Ihres Hauptversicherungsvertrages beginnt Ihr Versicherungsschutz im Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise, und endet mit dem →Reiseantritt, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende des Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19.
 - 3.3 Als Ergänzung der Reiseabbruch-Versicherung Ihres Hauptversicherungsvertrages beginnt Ihr Versicherungsschutz im Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt der jeweiligen Reise. Ihr Versicherungsschutz endet,

wenn Sie Ihre Reise beendet haben, spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende des Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19.

- 3.4 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.
- 3.5 Das →Versicherungsjahr endet:
 - A) Vor →Antritt Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz als Ergänzung der Stornokosten-Versicherung nur fort, wenn der Versicherungsvertrag des Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 und der Hauptversicherungsvertrag nicht gekündigt sind.
 - B) Während Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz als Ergänzung zu den übrigen Sparten nur fort, wenn der Versicherungsvertrag des Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 und der Hauptversicherungsvertrag nicht gekündigt sind.
4. **Was ist versichert?**
 - 4.1 Allgemeine Bestimmungen
Ihre bei uns bestehende Hauptversicherung schließt den Versicherungsschutz aus, wenn zum Zeitpunkt der Einreise für das Gebiet eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland vorliegt? Der Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 gewährt davon abweichend Versicherungsschutz in allen Sparten der bei uns bestehenden Hauptversicherung, wenn diese Reisewarnung wegen Covid-19 ausgesprochen wurde.

- 4.2 Reiserücktritts-Versicherung (Stornokosten- und/oder Reiseabbruch-Versicherung)
- A) Ihre bei uns bestehende Hauptversicherung schließt in der Reiserücktritts-Versicherung (Stornokosten- und/oder Reiseabbruch-Versicherung) Schäden aufgrund von Erkrankung oder Tod infolge von → Pandemien aus? Der Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 schließt davon abweichend die Erkrankung an Covid-19 sowie den Tod infolge von einer Erkrankung an Covid-19 als versicherte Ereignisse in den Versicherungsschutz ein, wenn Sie oder eine Ihrer Risikopersonen hiervon betroffen sind.
- B) Der Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 erweitert die bei uns bestehende Reiserücktritts-Versicherung (Stornokosten- und/oder Reiseabbruch-Versicherung) um die nachfolgenden versicherten Ereignisse. Voraussetzung ist: Diese Ereignisse treten ein, weil bei Ihnen oder einer Risikoperson der begründete Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 oder der begründete Verdacht das Virus zu verbreiten besteht.
- Versicherte Ereignisse:
- Persönliche und individuell von einer Behörde angeordnete Quarantänemaßnahme.
 - Persönliche und individuelle Verweigerung Ihrer Beförderung durch einen berechtigten Dritten (Beispiel: vor Abflug wird bei Ihnen eine erhöhte Körpertemperatur gemessen. Aufgrund der erhöhten Temperatur verweigert das Flughafenpersonal Ihnen die Beförderung).
 - Persönliche und individuelle Verweigerung der Einreise durch berechtigte Dritte (Beispiel: vor der Einreise wird bei Ihnen eine erhöhte Körpertemperatur gemessen. Aufgrund der erhöhten Temperatur verweigert der Grenzbeamte Ihnen die Einreise).
- C) Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Sie oder eine mitreisende Risikoperson von einer persönlichen und individuell angeordneten Quarantänemaßnahme betroffen sind? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Unterkunfts-kosten bis zu € 1.000,- pro Person. Voraussetzung ist: Die Quarantänemaßnahme wurde verhängt, weil bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson der begründete Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 oder der begründete Verdacht das Virus zu verbreiten besteht. Nicht versichert sind Unterkunfts-kosten in einem Krankenhaus.
- 4.3 Es gelten die Leistungsvoraussetzungen, die in den Versicherungsbedingungen Ihrer bei uns bestehenden Hauptversicherung geregelt sind.
- 5. Welche Prämie ist zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?**
- 5.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Jahres-Versicherungsschutz dokumentiert.
- 5.2 Überschreitet ein mitversichertes Kind die Altersgrenze, endet dessen Versicherungsschutz zum Ende des Versicherungsjahres. Wir weisen Sie rechtzeitig auf die Beendigung des Versicherungsschutzes hin.
- 6. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?**
- 6.1 Die Vertragslaufzeit für den Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 beträgt ein Jahr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie als Versicherungsnehmer oder wir nicht spätestens einen Monat vor Ablauf kündigen.
- 6.2 Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie als Versicherungsnehmer und wir den Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 kündigen. Die Kündigung ist bis einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Sie als Versicherungsnehmer können mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden → Versicherungsjahres, kündigen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 6.3 Kündigen Sie oder wir Ihren Hauptversicherungsvertrag, ist damit automatisch auch der Versicherungsvertrag Ihres Jahres-Ergänzungs-Schutz Covid-19 gekündigt.
- 7. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Zahlung der Erstprämie beachten?**
- 7.1 Die Erstprämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Beginn des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines von Ihnen als Versicherungsnehmer zu zahlen.
- 7.2 Ist die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nur, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
- 7.3 Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 8. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Zahlung der Folgeprämien beachten?**
- 8.1 Folgeprämien sind zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.
- 8.2 Ist die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern.
- 8.3 Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug, A) und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, leisten wir nicht; B) können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.
- 9. Was gilt für die Prämienzahlung per Lastschrift bzw. Kreditkarte?**
- 9.1 Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Ihr Verschulden als Versicherungsnehmer nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in unserer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen. Andernfalls kommen Sie ohne weitere Mahnung in Verzug. Es sei denn Sie konnten ohne Ihr Verschulden die Abbuchung nicht ermöglichen.
- 9.2 Sind Sie als Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug, können wir Sie auf Ihre Kosten darauf hinweisen. Sie müssen dann → unverzüglich eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen.
- 10. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- Es gelten die Obliegenheiten, die in den Versicherungsbedingungen Ihrer Hauptversicherung geregelt sind.
- 11. Was ist nicht versichert?**
- 11.1 Es gelten die Ausschlüsse der Allgemeinen Bestimmungen und der Besonderen Teile Ihrer bei uns bestehenden Hauptversicherung. Ausgenommen hiervon sind folgende Leistungsausschlüsse:
- A) Wenn zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des → Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland wegen Covid-19 vorliegt (Allgemeine Bestimmungen);
- B) → Eingriffe von hoher Hand bezogen auf eine persönliche und individuell angeordnete Quarantänemaßnahme und auf eine persönliche und individuelle Verweigerung der Einreise (Allgemeine Bestimmungen);
- C) Erkrankung oder Tod durch → Pandemien bezogen auf Covid-19 (Besondere Teile - Stornokosten- und/oder Reiseabbruch-Versicherung).
- 11.2 Nicht versichert sind außerdem folgende Ereignisse:
- A) Quarantänemaßnahmen, die generell ausgesprochen werden für
- ein geographisches Gebiet (Beispiel: Gemeinde; Stadt; Landkreis; Bundesland);
 - ein Verkehrsmittel (Beispiel: alle Teilnehmer einer Kreuzfahrt oder einer Busreise müssen sich in Quarantäne begeben);
 - Reiserückkehrer (Beispiel: Sie kommen aus einem Land zurück, das das Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft hat. Und Sie müssen sich deshalb in Quarantäne begeben);
 - alle Einreisende aus einem bestimmten Gebiet. (Beispiel: alle Einreisenden aus einem bestimmten Land müssen sich nach Einreise in Quarantäne begeben).
- B) Persönliche und individuelle Verweigerung der
- Beförderung oder
 - Einreise aus Gründen, die Sie selber zu vertreten haben (Beispiel: Sie haben einen für die Einreise vorgeschriebenen Covid-19 Test nicht rechtzeitig durchführen lassen).
- C) Verweigerung der Einreise bei der Grenzkontrolle aufgrund allgemeiner Einreisebeschränkungen (Beispiel: das Einreiseland hat ein Einreiseverbot für alle Personen verhängt, die aus einem Land einreisen, das eine hohe Zahl an Neuinfizierten mit Covid-19 aufweist).

Glossar

Antritt der Reise/Reiseantritt:

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte → Reiseleistung in Anspruch nehmen. Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten → Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung zur Verhinderung einer unerlaubten Einreise; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Reiseantritt / Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot; gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate (Zeitjahr). Beispiel: Beginn 12. Mai 2021, 12 Uhr mittags; Ende 12. Mai 2022, 12 Uhr mittags.